

ALAVI FRÖSNER STADLER

Rechtsanwälte

RAe Alavi Frösner Stadler, Jahnstr. 11, 85356 Freising

Vorab per Telefax: 10 Seiten

Amtsgericht Stuttgart

Hauffstr. 5

70190 Stuttgart

Fax-Nr.: 0711/921-3300

AZ: 2 Ds 2 Js 21471/02

In der Strafsache

gegen

Alvar C. H. **Freude**

wird, wie bereits mitgeteilt, das mit Schriftsatz vom 08.10.2004 eingelegte
Rechtsmittel als

Berufung

bezeichnet.

Es wird darum gebeten, die nachfolgende Berufungsbegründung dem
Berufungsgericht vorzulegen.

BERUFUNGSBEGRÜNDUNG:

Das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 07.10.2004 wird in vollem Umfang
angefochten. Das Urteil ist sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht
fehlerhaft.

RA Robert Alavi ^{1) 2)}

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Stadler ^{1) 2)}

RAin Katharina Frösner ^{1) 2)}

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Jahnstr. 11

85356 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 06-0

Fax: 0 81 61 / 230 278

e-mail: afs@afs-rechtsanwaelte.de

http://www.afs-rechtsanwaelte.de

Datum Zeichen

24.11.2004 0446/03-TS/TS

1) Zugelassen beim Landgericht Landshut und Amtsgericht Freising

2) Zugelassen beim Oberlandesgericht München und Bayerischen
Obersten Landesgericht

Freisinger Bank eG

Kto.-Nr.: 100084700, BLZ: 701 696 14

St.-Nr.: 115/150/50606

1. Mängel des Urteils bei der Sachverhaltsfeststellung

a) Unvollständiger und unrichtiger Sachverhalt

Das Amtsgericht ignoriert sowohl die Einlassung des Angeklagten und den Akteninhalt, wenn es zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Angeklagte den äußeren Sachverhalt einräumt.

Sowohl der Angeklagte als auch der Verteidiger haben deutlich gemacht, dass der Angeklagte einen großen Teil der in der Akte durch Ausdruck wiedergegebenen rechtsradikalen und strafbaren Webseiten nicht verlinkt hat und ihm auch die konkreten Inhalte vielfach nicht bekannt waren.

Die Sachverhaltsfeststellung beschäftigt sich zwar ausführlich mit den nicht vom Angeklagten stammenden, für ihn fremden ausländischen Webseiten, befasst sich aber kaum mit der Frage der Ausgestaltung des eigenen Internetangebots des Angeklagten, obwohl nur letzteres den eigentlichen Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit bilden kann.

Bezeichnend für die Sachverhaltsfeststellungen des Gerichts ist der Umstand, dass das Gericht in der Hauptverhandlung Blatt 355-359, 360 – 368, 373-385 sowie Blatt 11 der Ermittlungsakte durch Inaugenscheinnahme in die Verhandlung eingeführt hat (S. 5 des Urteils). Der vom Angeklagten sogleich in der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwand, dass er diese Inhalte z.T. gar nicht kennt und überwiegend nicht verlinkt hat, wurde ignoriert.

Blatt 355 – 359 entstammt ausweislich der Akte der amerikanischen Webseite „www.stormfront.org/gns.html“ und zeigt die Abbildung verschiedener NS-Symbole. Diese Seite ist vom Beklagten nie verlinkt worden. Es handelt sich um eine Unterseite des Internetangebots „stormfront.org“. Die auf Blatt 360 – 368 der Akte abgebildeten Inhalte entstammen ausweislich der Akte von der Seite „www.stormfront.org/revision/ff5zyklonb.html“ und von der Seite „www.stormfront.org/revision/questions.html“. Diese Seiten hat der Angeklagte ebenfalls nicht verlinkt. Die in Blatt 373 – 382 wiedergegebenen Inhalte stammen von der Startseite des amerikanischen Internetangebots „rotten.com“ und sind vom Angeklagten tatsächlich verlinkt worden. Auch nach mehrmaliger Durchsicht konnte der Verteidiger auf Blatt 373 – 382 der Akte keine strafbaren Inhalte finden. Blatt 383 entstammt der Seite „poetry.rotten.com/canibalisme/“ und ist vom Angeklagten ebenfalls nicht verlinkt worden. Gleiches gilt für Blatt 384 der Akte, das dem Angebot „www.cadaver.org“ entstammt. Insoweit behauptet noch nicht einmal die Anklageschrift eine Verlinkung durch den Angeklagten. Diese Seite ist überhaupt nicht Gegenstand der Anklage.

Bereits dieser schmale Ausschnitt belegt, dass sich das Amtsgericht nicht die Mühe gemacht hat, sich mit dem Sachverhalt auseinander zu setzen. Stattdessen wurde lediglich die Anklageschrift übernommen und die nicht widerlegbare Einlassung des Angeklagten vollständig ignoriert.

Zur Information wird ein Prozessbericht von ZDF-Online über die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht und das Verfahren vorgelegt, weil dieser Artikel zeigt, dass der Autor, der den Inhalt der Akte nicht kennt, aus der mündlichen Verhandlung und dem was über das Internet abrufbar ist, den maßgeblichen Sachverhalt erkennen und zutreffend bewerten kann, was dem Amtsgericht leider nicht gelungen ist.

Es ist deshalb nochmals – obwohl dies bereits im Vor- und Zwischenverfahren ausführlichst getan wurde (Bl. 316-328, 412-416) – erforderlich, den Sachverhalt strukturiert darzustellen, weil dies für das Verständnis des Gesamtzusammenhangs unerlässlich ist. Anknüpfungspunkt muss dabei stets das eigene Angebot des Angeklagten sein, weil dies die Hyperlinks und Verweise enthält, die nach Ansicht des Amtsgerichts die Strafbarkeit begründen sollen.

b) Die Initiative „ODEM.ORG“

Der Angeklagte hat zu Beginn des Jahres 2002 eine Initiative ins Leben gerufen, die sich gegen die juristisch und politisch umstrittenen Sperrungsverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf wendet. Diese Initiative wird von verschiedensten gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen und zahlreichen Einzelpersonen unterstützt.

Unter der Domain „odem.org“ hat der Angeklagte die näheren Umstände der Sperrungsverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf dokumentiert und insoweit eine Vielzahl von Materialien zusammengetragen und ins Netz gestellt. Diese umfangreiche Dokumentation und Materialsammlung dient auch der Presse und der Rechtswissenschaft immer wieder als Quelle für die Berichterstattung (siehe z.B. Bl. 431-432) über die Sperrungsverfügungen bzw. deren rechtswissenschaftliche Aufarbeitung (vgl. z.B. Spindler/Volkmann, K&R 2002, 398; Greiner, CR 2002, 620; Engel, MMR-Beilage 4/2003, 1; Stadler, MMR 2002, 343).

Die Plattform zur Veröffentlichung all dieser Informationen und Hintergründe ist die Webpräsenz „<http://odem.org/informationsfreiheit/>“ bzw. „<http://odem.org/zensur/>“, die nunmehr Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Initiative und Informationskampagne des Angeklagten wird u.a. unterstützt vom virtuellen Ortsverein der SPD (VOV), vom Bundesverband der Grünen Jugend und vom Chaos Computer Club (CCC). Zu den Unterzeichnern der „Erklärung gegen die Einschränkung der Informationsfreiheit“ auf der Webseite „<http://www.odem.org/informationsfreiheit/erklaerung.html>“ gehört neben

mittlerweile mehr als 18.000 (!) Bürgern u.a. auch der SPD-Bundestagsabgeordnete und medienpolitische Sprecher des SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag Jörg Tauss. Herr Tauss schreibt hierzu am 25.02.2002 unter „http://odem.org/informationsfreiheit/forum-view_385.html“:

„Ich unterstütze diese Aktion als einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Informationsfreiheit im Internet“.

Die unter „odem.org“ abrufbare Dokumentation und Berichterstattung zu den Sperrungsverfügungen ist auch in der Ermittlungsakte, zumindest fragmentarisch wiedergegeben. Es wird insoweit auf Bl. 21-24, 42-49, 59-65, 344-347, 433-486 hingewiesen. Auf diesen Kontext geht das Amtsgericht im Rahmen seiner Sachverhaltsfeststellung allerdings nicht ein.

Die im hiesigen Verfahren strafrechtlich beanstandeten Links führten, wie sich Bl. 21 der Akte unschwer entnehmen lässt, auf die Startseiten von „www.rotten.com“, „www.nazi-lauck-nsdapao.com“ und „stormfront.org“. Die in der Akte vielfach abgedruckten Unterseiten hatte der Angeklagte nicht verlinkt.

Die drei beanstandeten Hyperlinks waren auch keineswegs zentraler Inhalt des Internetangebots des Angeklagten, sondern nur untergeordneter Bestandteil einer umfangreichen Dokumentation zu den Sperrungsverfügungen. Wer sich mit den Sperrungsverfügungen (kritisch) befasst, muss zwangsläufig auch diejenigen Webseiten benennen, die Gegenstand dieser Sperrungsverfügungen sind. Andernfalls macht eine Berichterstattung und Dokumentation zu diesem Vorgang des Zeitgeschehens keinerlei Sinn. Der Angeklagte hat aber auch nicht mehr getan, als die drei genannten amerikanischen Webseiten zu benennen, wie auf Bl. 21 der Akte deutlich wird.

c) Das Projekt „TeleTrust.info“

Das Projekt „TeleTrust.info“, das ebenfalls Gegenstand des Strafvorwurfs ist, stellt ein direktes Folgeprojekt der preisgekrönten Arbeit *insert_coin* des Angeklagten dar.

Im Laufe des Jahres 2001 wurde durch die Medienberichterstattung für den Angeklagten immer deutlicher, dass der Düsseldorfer Regierungspräsident Jürgen Büssow genau das versucht umzusetzen, vor dem die Arbeit *insert_coin* eindringlich warnt: ein Zwangs-Filter-System, das ausländische Internet-Seiten in Deutschland unsichtbar schaltet, vergleichbar mit einem Störsender zur Durchsetzung eines Feindsenderverbotes.

Mit dem Projekt „TeleTrust.info“ übt der Angeklagte Kritik an den Sperrungsverfügungen und greift dieses Thema künstlerisch im Wege der Satire auf.

„TeleTrust.info“ ist, und das wird bei genauerer Betrachtung durchaus klar, eine Satire und wurde auch von den Medien und aufmerksamen Zeitgenossen frühzeitig als solche erkannt. So berichtete beispielsweise das Online-Magazin Intern.de bereits am 3. Dezember 2001 (online unter: <http://www.intern.de/news/2347.html>):

„Unter Tele-Trust.info wird ein ganz besonderer Dienst angeboten: Um Zensurmaßnahmen zu umgehen, kann man sich dort Web-Sites unzensiert am Telefon vorlesen lassen (2,42 DM/min). Wenn der Satire-Faktor dieser Site nicht ganz so hoch wäre, könnte man dies fast ernst nehmen. Die Politik tut jedenfalls derzeit ihr Bestes, dass solche Angebote Realität werden.“

Auch in der Internet-Community wurde der hohe Satiregehalt von „Teletrust.info“ erkannt.

Prof. Jürgen Plate schreibt beispielsweise in einem Beitrag auf der Mailingliste des FITUG e.V. (Förderverein Informationstechnik und Gesellschaft) über die Website „TeleTrust.info“ am 24.02.2003:

„Satire in Reinstform! So schoen wie man es selten sieht!“

Die zitierte Diskussion findet sich online unter: <http://www.fitug.de/debate/0302/msg00364.html>

Dies belegt, dass sowohl die Medien als auch aufmerksame Internetnutzer den vom Angeklagten geschaffenen satirischen Inhalt von „TeleTrust.info“ auch ohne weiteres als solchen erkannt haben.

Die kritisch-satirische Aussage von „TeleTrust.info“ ergibt sich auch unmittelbar aus aus Bl. 190 der Akte. Dort wird das Satireprojekt mit der Überschrift *„Sie nennen uns eine Internetseite - wir lesen Sie Ihnen vor!“* eingeleitet. Bereits das Angebot, sich eine (gesperrte) Internetseite über das Telefon vorlesen zu lassen, wird von jedem durchschnittlichen Internetnutzer als Grotoske erkannt. Der sich anschließende Text macht dann das kritisch-satirische Anliegen deutlich. Es heißt dort: *„Immer mehr Internetseiten werden abgeriegelt, um die Nutzer vor bestimmten Inhalten zu schützen: Nur noch eingeschränkt surfen lässt sich beispielsweise bereits in Nordrhein-Westfalen oder China.“*

Die kritische Auseinandersetzung mit den Sperrungsverfügungen sowie das künstlerisch-satirische Anliegen war auch der einzige Beweggrund des Angeklagten das Projekt „TeleTrust.info“ ins WWW zu stellen. Mit dieser völlig überspitzten und unrealistischen Darstellung sollten v.a. die Filterpläne der Bezirksregierung Düsseldorf aufs Korn genommen werden.

Der eigentliche Tatvorwurf betrifft die auf Bl. 190 unter der Überschrift „Teltrust Top 7“ sichtbare Nennung von fremden Internetadressen.

Es handelt sich hierbei um eine Liste von fremden Webseiten, die bei jedem Seitenabruf zufällig ausgewählt werden.

Aufgrund des Auswahlverfahrens werden hauptsächlich solche Webseiten angezeigt, die von Behörden oder Organisationen als unerwünscht betrachtet und eingestuft worden sind. Hierzu gehören u.a. auch Websites für Safersex, für oder gegen Homosexualität, Websites jüdischer Organisationen und von deren Gegnern, oder die Website der „*Peaceable Texans for Firearms Rights*“.

Mit dieser Top-Liste, die sich bei jedem Aufruf verändert, wollte der Angeklagte zur Unterstützung und Veranschaulichung seiner kritisch-satirischen Darstellung auf unterschiedlichste fremde Inhalte hinweisen, die von dritter Seite oder staatlichen Stellen bereits als unerwünscht oder rechtswidrig bezeichnet worden sind und die deshalb Gegenstand einer Sperr- oder Filtermaßnahme sein könnten.

Das Amtsgericht Stuttgart erfasst diesen Sachverhalt gar nicht, sondern beschränkt sich auf die verfälschende Darstellung, dass der Angeklagte den ungefilterten Zugriff und ein zensurfrees Internet ermöglichen wollte.

Insgesamt wird aber zumindest deutlich, dass sowohl dem Amtsgericht, als auch der Staatsanwaltschaft bewusst war, dass es dem Angeklagten nicht um die Förderung von Nazi-Propaganda o.ä. geht, sondern sein Anliegen im Bereich der Meinungs- Informations- Presse- und Kunstfreiheit anzusiedeln ist. Insoweit führt das Amtsgericht in seiner Urteilsbegründung wörtlich aus: „*Alleinige Intention des Angeklagten ist über Einschränkungen der Meinungsfreiheit zu informieren und dagegen anzugehen*“.

Insoweit wurden aber aus einer einseitigen Sachverhaltsfeststellung rechtlich unzutreffende Schlüsse gezogen.

2. Rechtliche Fehler des amtsgerichtlichen Urteils

Ungeachtet der später noch zu erörternden Frage, ob überhaupt eine ausreichende, den Schuldspruch tragende Tathandlung des Angeklagten vorliegt, dienen die Handlungen des Angeklagten der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, sowie auch der Kunst. Damit sind die Voraussetzungen der §§ 130 Abs. 5, 86 Abs. 3, 131 Abs. 3 StGB ersichtlich erfüllt, wodurch bereits die Tatbestandsmäßigkeit von Delikten nach §§ 86, 130 Abs.2, 3, 131 Abs. 1 StGB entfällt. Es kommt also auf die Frage, ob überhaupt eine geeignete Tathandlung vorliegt, erst gar nicht an.

Die rechtlichen Ausführungen des Amtsgerichts Stuttgart zur genannten Sozialadäquanzklausel lassen jedweden argumentativ-juristischen Ansatz vermissen.

Es ist im Rahmen der Auslegung der genannten Vorschriften anerkannt, dass sogar eine Verbreitung von strafbaren Inhalten i.S.v. §§ 86, 86 a, 130, 131 StGB nicht den Tatbestand erfüllt, sofern dies im Rahmen einer wertneutralen Dokumentation oder einer kritischen Berichterstattung bzw. Befassung geschieht (Schönke/Schröder, § 86 Rn. 17; Tröndle/Fischer, § 86 Rn. 11 f.). Ausreichend ist es, dass eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass die Darstellung vorwiegend einer der genannten privilegierten Zwecke dient und diese fördern soll (Tröndle/Fischer, § 86 Rn. 11; Stadler, Haftung für Informationen im Internet, S. 155).

Die Gesamtbetrachtung und Würdigung sowohl der Inhalte von „ODEM.org“ als auch von „TeleTrust.info“ ergibt ersichtlich, dass es dem Angeklagten um die Verfolgung von nach §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5, 131 Abs. 3 StGB privilegierten Zwecken geht und seine Darstellung auch überwiegend – ja sogar ausschließlich – solchen Zwecken dient.

Es liegt bereits die Fallgruppe der staatsbürgerlichen Aufklärung vor. Hierunter versteht man die Vermittlung von Wissen zur Anregung der politischen Willensbildung und Verantwortungsbereitschaft des Staatsbürgers und damit zur Förderung seiner politischen Mündigkeit (BGHSt 23, 226, 227). Im hier interessierenden Kontext ist zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte sowohl durch „odem.org“, als auch durch „Teletrust.info“ mit der Frage der Zulässigkeit einer staatlichen Kontrolle des Internets befasst, also mit einer für eine Informationsgesellschaft elementaren Problematik. Die Sperrungsverfügungen der Bezirksregierungen haben insoweit eine politische, gesellschaftliche und auch juristische (Grundsatz-)Diskussion ausgelöst, zu der der Angeklagte mit „Teletrust.info“ einen provokativen, kritisch-satirischen Beitrag liefert und mit „Odem.org“ einen informierenden und aufklärenden sowie kritisch-kommentierenden Beitrag. Sowohl „odem.org“, als auch „Teletrust.info“ stellen daher einen Beitrag zur politischen Meinungs- und Willensbildung des Bürgers dar.

Die umfangreiche Dokumentation des Angeklagten zu den Sperrungsverfügungen ist zudem ohne weiteres als Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens zu sehen. Sie dürfte sogar unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit fallen, nachdem insoweit gerade auch Materialsammlungen geschützt sind (vgl. Pernice in Dreier, Grundgesetz, Band 1, 2.Aufl., 2004, Art. 5 III, Rn. 17).

Das Angebot „Teltrust.info“ stellt als künstlerisch-satirische Darstellung zudem Kunst i.S.v. §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5 StGB, Art. 5 Abs. 3 GG dar. Weshalb es sich nicht um von der Kunstfreiheit geschützte Satire handeln soll, legt das Amtsgericht erst gar nicht dar. Es verkennt damit bereits, dass das BVerfG eine von Art. 5 GG geschützte Satire nur dann nicht annimmt, wenn eine Satire offenkundig nicht in Betracht kommt (BVerfG, NJW 1990, 2541). Nachdem aber bereits verschiedene

Medienberichte und auch einzelne Internetnutzer auf „Teletrust.info“ als Satire hingewiesen haben, liegt eine Satire im Sinne der Rechtsprechung ohne weiteres vor. Die Darstellung unter „Teletrustinfo“ benutzt das Mittel der Übertreibung, um bewusst ein Zerr- oder Spottbild der Wirklichkeit zu zeichnen. Dies erfüllt exakt den (juristischen) Satirebegriff (vgl. hierzu v. Becker, GRUR 2004, 908, BVerfG, NJW 1990, 2541). Selbst wenn man aber dieser Satire den künstlerischen Charakter abspricht, so führt eine solche Betrachtungsweise nicht dazu, dass dem Grundrechtsträger der verfassungsrechtliche Schutz verloren geht (so ausdrücklich: BVerfG, NJW 2002, 3767). Entscheidend ist mithin der Aussagekern, der beim Angeklagten nicht auf die Verbreitung strafbarer Inhalte gerichtet ist, sondern auf einen meinungsrelevanten Beitrag. Das BVerfG geht sogar soweit zu sagen, dass satirische Darstellungen nicht deshalb vom Schutz des Art. 5 GG ausgeschlossen werden dürfen, weil ihr Gegenstand Kennzeichen einer verfassungswidrigen NS-Organisation ist (BVerfG NJW 1990, 2541) und geht damit weit über das hinaus, was Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist.

Ist somit aber grundsätzlich ein privilegierter Zweck i.S.v. §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5 StGB zu bejahen, so kommt als weitere Voraussetzung nur noch hinzu, dass die Darstellung diesem Zweck dienen muss. Hierfür ist es bereits ausreichend, dass eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass die Darstellung vorwiegend eine der genannten privilegierten Zwecke fördern soll (Tröndle/Fischer, § 86 Rn. 11; Stadler, Haftung für Informationen im Internet, S. 155). Es kommt hierbei entscheidend darauf an, dass die Meinungsäußerung nicht lediglich als Deckmantel für die Verbreitung strafbarer Inhalte dient (BVerfGE 77, 240; Tröndle/Fischer, § 86, Rn. 10). Dass die Darstellung des Angeklagten, die Meinungs- Kunst- und Wissenschaftsrelevanz aufweist, ihm aber lediglich als Deckmantel für die Verbreitung von strafbaren Inhalten dient, wird selbst vom Amtsgericht nicht unterstellt, das den Angeklagten als engagierten Verfechter der Meinungs- und Rezipientenfreiheit charakterisiert. Wörtlich führt das Amtsgericht aus: *„Alleinige Intention des Angeklagten ist, über Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Internet zu informieren und dagegen anzugehen.“* Damit bestätigt das Amtsgericht aber nichts weiter als das Vorliegen der Privilegierungstatbestände der §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5 StGB. Wenn das Gericht diese Intension des Angeklagten zwar bestätigt, aber gleichzeitig auf andere Mittel und Wege verweist, dieses Ziel zu erreichen, so konstruiert es ein weiteres Tatbestandsmerkmal, das das Gesetz nicht vorsieht und das bislang von der Rechtsprechung und Lehre insoweit auch noch nie angenommen wurde. Das Amtsgericht kann §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5 StGB nicht von weiteren, im Gesetz nicht vorgesehenen Voraussetzungen abhängig machen, weil dadurch auch die diesen Vorschriften innewohnende verfassungsrechtliche Wertung unterlaufen würde.

Die Einzelbetrachtung der vom Angeklagten in das Web eingestellten Inhalte macht zudem deutlich, dass der Angeklagte gegenüber den fremden Internetinhalten, deren Verlinkung ihm vorgeworfen wird, eine distanzierte und kritische Haltung einnimmt. Dies wird insbesondere bei Durchsicht der Seite „<http://odem.org/informationsfreiheit/o-ton--wieviel-und-was.html>“ offenkundig. Der

Angeklagte schreibt beispielsweise dort zu dem Angebot „nazi-lauck-nsdapao.com“: *„Der US-Bürger Lauck eignet sich wunderbar als Anschauungsobjekt dafür, wie sehr rassistisches Gedankengut das Gehirn zerfrisst.“*

Damit dürfte auch klar sein, dass sich der Angeklagte nicht rechtsradikale und nationalsozialistische Inhalte zu eigen machen wollte, sondern, dass er dieses Gedankengut vielmehr strikt ablehnt und sich nur im Rahmen seiner Dokumentation und Berichterstattung mit diesen Inhalten befasst und zwar ersichtlich in einer kritisch-distanzierten Art und Weise.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die bislang einzige strafrechtliche Gerichtsentscheidung im deutschsprachigen Raum zu einem ähnlich – freilich weit weniger eindeutigen – Sachverhalt auch unter Bezugnahme auf die deutschen Vorschriften der §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5 StGB mit einem Freispruch endete. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich (JurPC Web-Dok. 337/02, online unter: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20020337.htm>) wurde in der Berufungsinstanz auch vom Obergericht Zürich bestätigt. Diese Entscheidung enthält eine differenzierte und ausgewogene Abwägung, die in gleicher Weise im hier vorliegenden Fall zutreffend ist.

Soweit die Staatsanwaltschaft damit argumentiert, die Berufung auf die Sozialadäquanzklausel der §§ 86 Abs. 3, 130 Abs. 5 StGB sei deshalb nicht statthaft, weil die hier gegenständlichen strafbaren Inhalte die Menschenwürde verletzen, so ist dies bereits im Ansatz verfehlt. Das BVerfG hat eine Berufung auf Art. 5 GG dann ausgeschlossen, wenn die Meinungsäußerung oder die künstlerische Darstellung selbst in den Kern menschlicher Ehre oder der Menschenwürde eingreifen. Darum geht es aber vorliegend nicht. Selbst wenn einzelne der fremden, strafbaren Webseiten als gegen die Menschenwürde verstößend anzusehen sein sollten, so bleibt doch festzuhalten, dass sich der Angeklagte damit nur im Rahmen einer kritisch-distanzierten Betrachtung beschäftigt und seine Handlung insoweit keinen Verstoß begründet. Dies folgt auch daraus, dass das BVerfG in seiner Entscheidung zur satirischen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger NS-Organisationen (NJW 1990, 2541) diesen Aspekt nicht thematisiert, weil er insoweit nicht einschlägig ist.

Die weitere Frage, ob und inwieweit das Setzen eines Hyperlinks überhaupt geeignet ist, ein Verbreiten oder Zugänglichmachen i.S.v. §§ 86, 130 zu bewirken, ist noch weitgehend ungeklärt.

Anerkannt ist insoweit jedenfalls, dass überhaupt nur bzgl. unmittelbar verlinkter Inhalte eine Strafbarkeit zu erwägen ist, nicht aber für solche Inhalte, zu denen man erst durch Aktivierung weiterer Links gelangt (siehe Ernst/Vassilaki/Wiebe, Hyperlinks, Rn. 304). Letzteres trifft freilich zumindest auf die überwiegende Anzahl derjenigen Inhalte zu, die Gegenstand dieses Verfahrens sind. Dies trifft insbesondere auf die vom Amtsgericht in Augenschein genommenen Inhalte (Bl.

355-359, 360 – 368, 383-385) zu, die der Angeklagte nicht verlinkt hat, sondern die von den verlinkten Seiten aus allenfalls dann erreichbar sind, wenn der Nutzer weitere Links aktiviert. Derartige Inhalte, die erst über mehrere Zwischenschritte erreicht werden können, sind objektiv nicht zurechenbar.

Zudem stellt auch die lediglich referenzierende Verwendung eines Links zur Angabe einer Quelle von vornherein keine taugliche Tat- oder Beihilfehandlung dar. Es handelt sich vielmehr im Hinblick auf das Internet um die medientypische Art der Quellenangabe, nicht unähnlich einer Fußnote. Der Link selbst ist somit wertneutral und muss stets in seinem konkreten Kontext gewürdigt werden. Wenn das Amtsgericht darauf abstellt, es sei den Nutzern ein leichtes, über die Links des Angeklagten zu den nationalsozialistischen Inhalten zu kommen, so stellt dies nichts weiter als eine Plattitüde dar. Wäre dies allein ein geeignetes Kriterium, dann würden sich Betreiber von Suchmaschinen wie Google fortwährend strafbar machen, weil es mithilfe ihres Dienstes stets ein leichtes ist, auch strafbare Inhalte aufzufinden und aufzurufen. Es ist also immer notwendig zu fragen, in welchem Kontext jemand das Instrumentarium des Hyperlinks verwendet. Nachdem der Angeklagte den Link ersichtlich lediglich zum Zwecke der Quellengabe innerhalb einer Dokumentation und Materialsammlung benutzt, fehlt es bereits an einer geeigneten Tathandlung i.S. eines Verbreitens oder Zugänglichmachens.

Das Urteil des Amtsgerichts ist somit nicht nur rechtlich falsch, sondern es verletzt auch das Grundrecht des Angeklagten aus Art. 5 GG, indem es eine legitime Form einer informierenden, kritischen und künstlerisch-satirischen Betätigung unter Strafe stellt.

Ergänzend wird gerügt, dass auch die Strafzumessung fehlerhaft ist und eine unangemessen Hohe Tagessatzanzahl verhängt wurde.

Thomas Stadler
Rechtsanwalt

Anlage:

Artikel „Volksverhetzer oder Bürgerrechtler“, ZDF-Online vom 08.10.04